

Oberlandesgericht München

Az.: 18 U 2631/24 Pre e
26 O 6971/24 LG München I



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Verfügungskläger und Berufungskläger -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hechler** Matthias, Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd, Gz.: 1551_24

gegen

Google Ireland Limited, vertreten durch die Geschäftsführer Elizabeth M. Cunningham und David M. Sneddon, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland, Gz.: 7-4000000036620

- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Taylor Wessing**, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, Gz.: 1005339/24 / GOO14.D2359

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am

Oberlandesgericht Dr. : Richterin am Oberlandesgericht Dr. den Richter am

Oberlandesgericht Dr. grund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2024 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung des Verfügungsklägers wird das Urteil des Landgerichts München I vom 25.07.2024, Az. 26 O 6971/24, abgeändert und folgende

einstweilige Verfügung

erlassen:

Die Verfügungsbeklagte hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (insgesamt bis zu zwei Jahren) - zu vollziehen an ihrem jeweiligen Vorstand - zu unterlassen,

folgende Bewertung bezüglich der Praxis des Verfügungsklägers zur Abrufbarkeit für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf ihrem Geolokalisierungsdienst google.de unter den URLs

<https://www.google.com/maps/place/Dr>

[ler/@5,17z/data=!62ff:](https://www.google.com/maps/place/Dr%20ler/@5,17z/data=!62ff:)

[0x747!3m7!1s0x479e75101044988d:0x079d921](https://www.google.com/maps/place/Dr%20ler/@5,17z/data=!62ff:0x747!3m7!1s0x479e75101044988d:0x079d921)

und/oder

<https://maps.app.g>

zu veröffentlichen:

Dr. med

Plastischer Chirurg

www.klinikum-stuttgart.de

Rezensionen werden nicht überprüft ⓘ



vor 4 Wochen

Ich hatte meine erste Op im Sommer 2020: seitdem ist mein Leben ein Anderes: Ich war früher Model und Schauspielerin - ich war eine wirklich attraktive Frau-nach meiner Nasen Op habe ich keine Jobs mehr bekommen und wurde arbeitslos.Ich stand buchstäblich vor dem Nichts- von heute auf morgen. In der Branche machte man sich über meinen „Riesenzinken“ lustig. Vor der Op hatte ich ein kleines weibliches Näschen, allerdings mehrfach gebrochen - ich hatte Atemschwierigkeiten etc...aufgewacht bin ich mit einer doppelt so grossen Nase, doppelt so grossen Nasenlöchern die stark asymmetrisch sind, einem doppelt so breiten Nasensteg, zudem asymmetrisch an der Spitze und sehr plump. Die Nase passt überhaupt nicht mehr in mein Gesicht, abgesprochen war das Gegenteil: eine filigrane, feine Nase. die Menschen sprechen mich ständig auf meine Nasenlöcher und den dicken Nasensteg an,die Spitze ist stumpf und zu lang,beim Lachen seh ich aus wie eine Hexe.Wenn ich noch lache , dann nur hinter vorgehaltener Hand.Das Schlimmste ist, ich werde seit der Op öfter gefragt,ob ich mal ein Mann war, weil die Nase so maskulin und gross ist.Ich bin nun in psychotherapeutischer Behandlung damit ich mit den massiven, psychischen Folgen dieser OP umzugehen lerne. Es ist jeden Tag ein Kampf, denn ich bin nicht mehr Ich. Die Nase ist mein Fremdkörper .Ich vermeide jeden Blick in den Spiegel.Mein Leben hat sich um 180 Grad

gedreht. Ich war mittlerweile bei vielen Nasen Experten u.a. in Portugal, Mannheim, Stuttgart, Istanbul und hier in München. Alle sagen, diese Nase ist vom ästhetischen Betrachtungspunkt nicht gut geworden und nicht passend für mein Gesicht. Außerdem nicht gut ausgeführt. Die Nase ist auch 4 Jahre nach der OP noch knochenhart, da auf der Rippenplastik zuviel Spannung liegt. Vergessen zu erwähnen habe ich, dass ich nach einer 2. OP im November 23(es sollte die Asymetrie verbessert werden), hat sich außer insgesamt 6 Entzündungen in der Nase inkl nonstop Antibiotika Gabe über Monate hinweg Nichts verändert. Unter der massiven Antibiotika Gabe leidet mein Körper noch heute...Äusserlich veränderte sich rein gar Nichts: Asymetrie noch genauso ausgeprägt, die Nase hat jeden Tag eine andere Form, aber immer unschön und asymmetrisch, die riesigen Nasenlöcher und der dicke Nasensteg wurden nicht berührt. Dafür kann ich seit der 2.OP nichts mehr riechen-vielleicht noch 20%. Das Riechzentrum wurde zwar nicht berührt, aber alle nachfolgende Ärzte haben mich gefragt, ob ich gut atmen kann. Alle haben Atmungsdefizite festgestellt. Nachts geht nur noch Schlafen bei geöffnetem Mund, meine Schleimhäute sind ständig ausgetrocknet. Nichts mehr zu riechen und auch wenig zu schmecken ist für sich allein betrachtet schon sehr belastend. Ich bin wirklich traumatisiert von dieser Op und wünsche mir nur, einen Experten zu finden, der sich noch zutraut mich zu operieren um die offensichtlichen Defizite zumindest weniger sichtbar zu machen. Herr [Name] at sich in meinen Augen maßlos überschätzt und hätte sich diese Op nie zutrauen dürfen. Er war von seinem Ergebnis zu jedem Zeitpunkt voll überzeugt und hat meine Kritik an der Nase nie ernst genommen, von der zweiten OP die alles etwas richten sollte musste ich ihn zuvor erst Monate überzeugen und überreden. Ich war wirklich sehr oft in der Praxis und war danach nie schlauer als zuvor.

[Name] Berst schwer zu greifen, wenn man äußert. Ich bereue diesen Schritt bis an mein Lebensende und hätte so gerne meine kleine, „kaputte“ Nase zurück. Noch geb ich die Hoffnung nicht auf, dass mir der richtige Arzt helfen kann. Lobend hervorheben möchte ich die tollen Menschen an der Anmeldung...deren Einfühlungsvermögen hat dort jeden Besuch für mich erträglicher gemacht.

AS 11) eingereicht. Entgegen der Rechtsmeinung der Verfügungsbeklagten kann dies aber nicht als Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht gem. § 282 ZPO und schon gar nicht als ein die Dringlichkeit widerlegender Umstand gewertet werden. Denn nicht nur hat dies zu keiner Verzögerung des Verfahrens geführt; der Verfügungskläger konnte und musste - bevor der Hinweis des Landgerichts vom 05.07.2024 ergangen war - auch nicht antizipieren, dass das Landgericht weiteren Vortrag zum fehlenden Behandlungskontakt sowie dazu für geboten erachten würde, warum der Verfügungskläger anhand der ausführlichen Bewertung nicht bereits überprüfen kann, ob es sich bei der Rezensentin um eine seiner Patientinnen handelt oder nicht. Nachdem der Hinweis ergangen war, hat der Verfügungskläger hierauf unverzüglich sowie sogar noch vor Ablauf der hierfür vom Landgericht gesetzten Frist reagiert.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
2. Ein Ausspruch zur Vollstreckbarkeit ist nicht veranlasst, da das Berufungsurteil des Senats bereits mit Verkündung rechtskräftig wird (§ 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und damit endgültig vollstreckbar ist (vgl. MüKoZPO/Götz, 6. Aufl., § 708 ZPO, Rn. 13).
3. Aus demselben Grund kommt auch eine Zulassung der Revision nicht in Betracht.

gez.

Dr. Puhm
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Seuß
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Kober
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 06.08.2024

gez.
Otto, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.08.2024

Otto, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle